

MERKBLATT

Merkblatt für Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten im Auftragsverhältnis

1. Auftragsverhältnis

Die Dozentinnen und Dozenten und die Referentinnen und Referenten, die im Rahmen von Veranstaltungen und (Weiterbildungs-)Kursen tätig sind, werden in der Regel gemäss den Bestimmungen über das Auftragsverhältnis des Obligationenrechts (Art. 394 ff. OR) beschäftigt.

2. AHV-rechtliche Qualifizierung

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der beauftragten Person und damit die Form der AHV-Abrechnungspflicht mit der zuständigen Ausgleichskasse lassen sich nur unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilen. Bei der Lehrtätigkeit ist insbesondere auch das Kriterium der gelegentlichen oder regelmässigen Tätigkeit zu beachten:

► **Abrechnungspflicht der beauftragten Person oder der beauftragten Firma**
(für ihre Angestellten)

wenn

- die Lehrtätigkeit von Mitarbeitenden einer Firma ausgeübt wird, die sich als juristische Person ausweisen kann und der Auftrag an die Firma erteilt worden ist

oder

- die Lehrtätigkeit von Mitarbeitenden einer Firma (Einzelfirma oder Personengesellschaft) ausgeübt wird, deren Selbstständigkeit durch die Ausgleichskasse anerkannt ist und der Auftrag an die Firma erteilt worden ist

oder

- die Lehrtätigkeit durch die beauftragte Person (allenfalls als Einzelfirma oder Personengesellschaft) ausgeübt wird, deren Selbstständigkeit durch die Ausgleichskasse anerkannt ist, der Auftrag an sie direkt erteilt wird und der Einsatz nur gelegentlich stattfindet, d.h. bis drei Einsätze pro Jahr.

► **Abrechnungspflicht des Auftraggebers Kanton mit der zuständigen Ausgleichskasse**

wenn

- die Lehrtätigkeit durch die beauftragte Person (allenfalls Einzelfirma oder Personengesellschaft) ausgeübt wird, deren Selbstständigkeit durch die Ausgleichskasse anerkannt ist, der Auftrag an sie direkt erteilt wird und der Einsatz wiederholt / periodisch stattfindet, d.h. ab vier Einsätzen pro Jahr

oder

- die Lehrtätigkeit der beauftragten Person (allenfalls Einzelfirma oder Personengesellschaft) als unselbstständige Tätigkeit qualifiziert werden muss, d.h. es wird keine Anerkennung der Selbstständigkeit nachgewiesen.

3. Dauer und Beendigung des Auftrags

Der Auftrag wird durch beide Parteien unterzeichnet bzw. es liegt eine schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung vor. Das Auftragsverhältnis gilt für einen bestimmten Einsatz und endet mit der vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. Grundsätzlich kann der Auftrag von beiden Parteien jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

4. Honorar, Spesen, Abrechnung, Quellensteuer

Die Höhe des Honorars wird im Auftrag festgelegt. Spesen werden nur vergütet, wenn sie vereinbart worden sind. Unselbständig Erwerbende, deren Honorar den Gesamtbetrag von Fr. 2'300.00 (Stand 01.2021) nicht übersteigt, können die Erhebung von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen verlangen (Formular „Geltendmachung von AHV-Beiträgen bei geringfügigem Lohn“). Quellensteuerpflichtigen wird die Quellensteuer vom Honorar abgezogen.

5. Weitere Bestimmungen

Kinder- und Ausbildungszulagen: unselbständig Erwerbende, haben gemäss Gesetz über die Familienzulagen Anspruch auf Familienzulagen, d.h. pro Kind auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen (Einreichen der amtlichen Belege, d.h. Familienausweis, Geburtsurkunde oder Ausbildungsbestätigung).

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung: Beschäftigte im Auftragsverhältnis, die AHV-rechtlich als unselbstständig erwerbend qualifiziert werden, sind ab ihrem ersten Einsatz gegen Berufsunfall versichert. Erst wenn der Einsatz 8 Wochenstunden erreicht, ist die beauftragte Person auch gegen Nichtberufsunfall versichert.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall: Im Auftragsverhältnis besteht im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.

Pensionskasse: Ab Honorarzahungen im Betrag von brutto Fr. 19'600.00 (Stand 01.2023) prüft die Dienststelle Personal die Pensionskassenpflicht.

Beilagen / Auskünfte:

Bei Fragen in der Abrechnung

HR-Assistent/innen gemäss Honorarabrechnung

Bei Fragen im Ablauf

Auftraggebende Dienststelle

Verteiler:

Dienststellen

Dozentinnen und Dozenten

Referentinnen und Referenten